



Gemeinde Gries am Brenner

Bezirk Innsbruck-Land

Gries 73

6156 Gries am Brenner

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 07.09.2022 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, folgende Verordnung zur Einhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Gries am Brenner erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graböffnungsgebühren und jährliche Grabgebühren.

§ 2

Graböffnungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Öffnung einer Grabstätte beträgt einmalig für:
 - a) die Beisetzung einer Urne 70,00 Euro
 - b) die Beisetzung eines Sarges 755,00 Euro
- 2) Die Gebühr für das Entfernen eines Grabsteines im Rahmen einer Graböffnung beträgt einmalig 130,00 Euro.

§ 3

Jährliche Grabgebühr

- 1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
 - a) ein Einzelgrab 5,00 Euro
 - b) ein Familiengrab 10,00 Euro
- 2) Verzichtet der Grabbenützungsberechtigte gemäß den Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung auf das Benützungsrecht oder verfällt die Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bei einer Neubelegung, so ist die Grabgebühr bis Ablauf der jeweiligen Ruhefrist dem ehemaligen Grabbenützungsberechtigten in Form einer Einmalzahlung vorzuschreiben.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat


Bürgermeister
Mühlsteiger Karl



Angeschlagen am: **– 8. Sep. 2022**

Abgenommen am: **28. Sep. 2022**